

2. Motion von Ruedi Zbinden vom 14. Februar 2018 "Überwachung bei missbräuchlichem Sozialhilfebezug" (16/MO 15/190)

Beantwortung

Präsident: Die Antwort des Regierungsrates liegt schriftlich vor. Ich eröffne die Diskussion. Das Wort hat zuerst der Motionär.

Diskussion

Zbinden, SVP: Für die Beantwortung der Motion, die ganz in meinem Sinn ist, bedanke ich mich beim Regierungsrat. In der Argumentation wird treffend erwähnt, dass es ein Anliegen der Bevölkerung sei, missbräuchlichen Sozialhilfebezug einzudämmen. Abzulesen ist dies auch an den Eidgenössischen Abstimmungsresultaten vom November 2018, als es um die Sozialversicherungen ging. Die Sozialhilfe ist bekanntlich kantonal geregelt. Sozialhilfe soll jenen Personen gewährt werden, die darauf angewiesen sind und ihre Pflichten der Mitwirkung wahrnehmen. Im Jahr 2017 gaben die Thurgauer Gemeinden netto 39,5 Millionen Franken für die Sozialhilfe aus. Pro Kopf der Bevölkerung wendeten die Gemeinden 2017 im Durchschnitt 145 Franken für die Sozialhilfe auf. Grundsätzlich sind Antragsteller für Sozialhilfe verpflichtet, wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Viele schätzen es, dass sie unterstützt werden, und sie helfen mit, dass sie baldmöglichst wieder ohne Unterstützung leben können. Leider ist das jedoch nicht immer so. Im Wissen darum, dass die Gesetzesgrundlage für eine Observierung fehlt, werden Vermögenswerte oder Tätigkeiten verschwiegen. Auch wenn die Sozialämter Anzeichen darauf haben, und die Klienten damit konfrontieren, erfährt man nicht alles oder hört oft kaum glaubhafte oder kuriose Äusserungen. Wenn Beweise von den Gerichten nicht anerkannt werden, bleiben diese Personen unbehelligt. Die Behauptung, dass man diese Personen anzeigen könne und die Polizei sie überwachen soll, greift zu kurz. Ich bin seit 14 Jahren Präsident der Fürsorgebehörde. Da habe ich schon einiges gesehen und gehört. 1. Eine Anzeige muss begründet sein. 2. Der Polizei fehlen die Zeit und das Personal. 3. Wenn einer Person nachgegangen werden muss, die ausserhalb des Kantons Thurgau einer Tätigkeit nachgeht, müsste ein Rechtshilfegesuch an die Polizei des betreffenden Kantons gestellt werden. Damit ist eine Observation bei einem vermuteten missbräuchlichen Sozialhilfebezug kaum in einer angemessenen Zeit durchführbar. Demzufolge braucht es ein griffiges Mittel, um Personen aufzudecken, die unrechtmässige Leistungen seitens des Staates beziehen oder versuchen, zu erhalten. Unsere Nachbarkantone St. Gallen und Zürich sind ebenfalls daran, die gesetzlichen Grundlagen anzupassen. Deshalb darf der Thurgau nicht im Abseits stehen. Wenn Observationen unter Wahrung von Rechtsstaatlichkeit und Sorgfalt möglich sind, wird sich dies

auch präventiv auswirken. Die Motion hat zum Ziel, dass die Sozialhilfe denen zugutekommt, die sie wirklich nötig haben. Deshalb ist es aus den genannten Gründen nötig, das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) dahingehend zu ergänzen, dass die Überwachung bei Verdacht auf missbräuchlichen Sozialhilfebezug im Sinne einer Observation ermöglicht wird. Ich bitte Sie, die Motion erheblich zu erklären und danke Ihnen für die Unterstützung.

Schmid, SVP: Die SVP-Fraktion dankt dem Regierungsrat für die Beantwortung und empfiehlt einstimmig, die Motion erheblich zu erklären. Leider gibt es beim Sozialhilfesystem Missbräuche. Solche Missbräuche unterminieren unser gesamtes Sozialsystem. Deshalb müssen sie bekämpft werden. Wer Missbräuche bekämpft, bekämpft die "schwarzen Schafe" und schützt zugleich die Schwachen in unserer Gesellschaft, also jene, die wirklich auf Sozialhilfe angewiesen sind. Die Leistungsfähigeren in unserer Gesellschaft sind gerne bereit, die Schwachen mit Geldleistungen und Steuern zu unterstützen. Es sollen aber nicht solche unterstützt werden, die unser System schamlos ausnützen und missbrauchen. Wenn wir zu Kontrollen Nein sagen, heisst das, dass wir vor Missbräuchen wegschauen. Wer unser Sozialsystem wirklich schützen will, muss Ja zu Kontrollen und zur Bekämpfung der Missbräuche sagen. Wir sollten die nötige gesetzliche Grundlage für Observationen beim Verdacht auf missbräuchlichen Bezug von Sozialhilfeleistungen schaffen, damit die Lücke, welche sich im Sozialhilfegesetz nach den Entscheiden des Bundesgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte aufgetan hat, geschlossen werden kann. Im Bereich der Sozialversicherungen wurde diese Lücke bereits geschlossen. Der Kanton Thurgau hat der Schliessung der Lücke mit Observationen und Kontrollen mit 73% zugestimmt. Die Volksmeinung ist klar. Wenn uns der soziale Ausgleich und die Erhaltung unseres Sozialsystems am Herzen liegt und wir das System nachhaltig schützen wollen, müssen wir die Motion erheblich erklären. Ich danke Ihnen dafür.

Ruth Kern, FDP: Ich lese das Votum von Kantonsrat Guido Grütter: "Am 25. November 2018 wurde gleichzeitig über die Volksinitiative "Für die Würde der landwirtschaftlichen Nutztiere (Hornkuh-Initiative)", die Volksinitiative "Schweizer Recht statt fremde Richter (Selbstbestimmungsinitiative)" und über die "Gesetzliche Grundlage für die Überwachung von Versicherten" abgestimmt. Die Anpassung des allgemeinen Teils des Sozialversicherungsrechts wurde vom Volk angenommen. Das Thurgauer Stimmvolk hat die Eidgenössische Vorlage bei einer Stimmbeteiligung von 47% mit 72,3% Ja-Stimmen angenommen. Das ist hier nicht zu kommentieren. Deutlicher kann der Volkswille kaum mehr zum Ausdruck gebracht werden. Die FDP-Fraktion stimmt der Motion zu. Es geht nun um die zügige Anpassung des kantonalen Sozialhilferechts. Dabei erwarten wir eine Umsetzung nach dem bekannten Prinzip der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit, also kein Bürokratie-Monster mit allumfassender präventiver Überwa-

chung. Es hat der Grundsatz des Vertrauens und nicht des Misstrauens zu gelten. Es darf nicht mit Kanonen auf Spatzen geschossen werden. Einzelne krasse Missbrauchsfälle dürfen nicht Leitlinie für die Umsetzung auf kantonaler Ebene sein. Der Volkswille ist umzusetzen; nicht weniger, aber ganz sicher auch nicht mehr. Wir werden alle Augen darauf richten, wenn die Revision des Sozialhilfegesetzes kommt. Wir werden überwachen, wie ein Teil grundsätzlich freier und eigenverantwortlicher Bürgerinnen und Bürger im Thurgau überwacht werden soll."

Rüetschi, GP: Es ist die Aufgabe der Sozialhilfe, dafür zu sorgen, dass nur jene Personen finanziell unterstützt werden, die tatsächlich bedürftig sind und einen rechtlichen Anspruch auf Unterstützung haben. Dies wird mit systematischen Kontrollen und gegebenenfalls auch mit Sanktionen schon jetzt gewährleistet. Die allermeisten Menschen, die Sozialhilfe beziehen, stehen in einer schweren persönlichen, gesundheitlichen oder finanziellen Notlage, und sie sind auf professionelle Hilfe angewiesen. Ich gehe davon aus, dass sich die meisten Personen in aller Regel korrekt verhalten. Wer Sozialhilfe beziehen will, muss sich vom Amt durchleuchten lassen, um dem Generalverdacht zu begegnen, dem Sozialhilfebezüger seit einigen Jahren ausgesetzt sind. Aufgrund der kleinen Minderheit der Schwindler wird auch die grosse Mehrheit der Redlichen unter verschärfte Beobachtung gestellt. Es ist äusserst schwierig, sich Sozialhilfe zu erschleichen, muss man finanziell doch alles offenlegen oder, um es mit drastischen Worten zu sagen: sich bis auf die Unterhose ausziehen. Von Sozialhilfemissbrauch spricht man, wenn Bereicherungsabsichten und arglistige Täuschung vorliegen. Allerdings ist der Vorsatz oder die betrügerische Absicht schwierig zu beweisen. Deshalb sind strafrechtliche Verurteilungen bis heute eher selten. Was verstehen der Motionär und die Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner unter missbräuchlichem Sozialhilfebezug? Ist es Missbrauch, wenn eine alleinerziehende Mutter das Trinkgeld, welches sie in ihrem Teilzeitjob als Servicekraft verdient, nicht als Einkommen angibt? Ist es Missbrauch, wenn betagte Eltern ihr Vermögen den Kindern verschenken, damit das Sozialamt das Altersheim bezahlen muss? Meines Erachtens handelt es sich sogar um einen Missbrauch, wenn diese Debatte um die Sozialhilfe dafür benutzt wird, daraus politisches Kapital zu schlagen. Die Quote über den Missbrauch in der Schweiz kann nur geschätzt werden. Es wird vermutet, dass sie nicht grösser ist als bei anderen Sozialwerken oder Versicherungen. Wahrscheinlich liegt die Quote sogar tiefer als die Falschdeklaration gegenüber Steuerbehörden. Es ist auch schwierig, eindeutige Angaben zu den Massnahmen und der Entwicklung des Missbrauchs der Sozialhilfe zu liefern. Nationale Daten fehlen, und die Gemeinden erfassen die Quoten nach unterschiedlichen Kriterien. Die effektive Missbrauchsquote liegt wahrscheinlich zwischen 2% und 10%. Trotzdem lautet der pauschale Vorwurf, dass zu viele Sozialhilfebezüger den Staat missbrauchen und für das Nichtstun kassieren würden. Diese Pauschalisierung ist für fast eine Viertelmillion Menschen in der Schweiz ein Schlag ins Gesicht. So viele sind es nämlich, die ohne die Sozialhilfe ins

Bodenlose fallen würden. Fakt ist, dass alle sozialen Schichten betrügen. Das heisst: zu unserer Gesellschaft gehört auch illegales Verhalten. Trotzdem kommt es immer wieder zu übersteigter Erregung bei vermutetem Betrug. Eine Sachversicherung zu betrügen, ist zwar illegal, gilt teilweise aber als legitim. Denn wer Prämien bezahlt, nimmt sich das Recht auf eine Gegenleistung. Bei der Sozialhilfe ist das anders. Nachsicht bei den Wohlhabenden, dafür Druck auf die Armen, scheint in der Schweiz durchaus salonfähig zu sein. Für gute Sozialarbeit braucht es ein tragfähiges Vertrauensverhältnis. Dies kann kaum durch eine Überwachung entstehen. Im Gegenteil: Überwachung durch Detektive befriedigt höchstens einen öffentlichen Kontrollinstinkt und beruhigt die populistische Missgunst. Die wenigen Missbräuche müssen unter Einsatz von verhältnismässigen Mitteln aufgespürt und sanktioniert werden. Nur so ist garantiert, dass Klienten und Klientinnen, die sich korrekt verhalten, vor negativen Vorurteilen und Ausgrenzung geschützt werden. Die Grünen lehnen die Motion deshalb einstimmig ab.

Pagnoncini, GLP/BDP: Dass Missbräuche im Sozialstaat bekämpft werden sollen, ist in der GLP/BDP-Fraktion unbestritten. Bei der Abstimmung zur neuen gesetzlichen Grundlage für die Überwachung von Versicherten war es höchst umstritten, wie weit die Sozialdetektive in die Privatsphäre eindringen dürfen sollten. Die Abstimmungsergebnisse haben dann aber für sich gesprochen. Die Stimmbürger haben mit eindeutiger Mehrheit bestätigt, dass eine verdeckte Observation befürwortet wird. Grundsätzlich ist die GLP/BDP-Fraktion der Meinung, dass seriös, professionell geführte und ausreichend besetzte Sozialhilfedienste in der Lage sind, Missbräuche grösstenteils eigenständig aufzudecken beziehungsweise sie durch eine engmaschige Begleitung erst gar nicht zu ermöglichen. Alleine schon die Anwendung der Grundsatzentscheide und Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe wirken dahingehend präventiv. Es soll nicht sein, dass Menschen, welche sich bereits in einer schwer zu ertragenden Lebensphase befinden, noch mehr drangsaliert werden. Es soll auch nicht sein, dass die Sozialdienste Überwachungen willkürlich beauftragen. Nichtsdestotrotz unterstützen wir die Motion, da es bei vereinzelt Fällen ohne gewisse Massnahmen unmöglich ist, einen Missbrauch nachzuweisen. Diese sollen aber nur möglich sein, wenn ein klarer Verdacht auf Missbrauch mit nachvollziehbaren Begründungen besteht. Wir bitten den Regierungsrat, zu prüfen, ob die Umsetzung der Massnahmen über einen Beschluss durch eine entsprechende Behörde oder mittels Anzeige über die Staatsanwaltschaft effizienter und sinnvoller ist. Die grosse Mehrheit der GLP/BDP-Fraktion empfiehlt, die Motion erheblich zu erklären.

Diezi, CVP/EVP: Im Namen der CVP/EVP-Fraktion empfehle ich, die vorliegende Motion erheblich zu erklären, und ich begründe dies wie folgt: Es stellt sich die Frage, ob die Überwachung von Sozialhilfebezüglern durch Verwaltungsbehörden bei begründetem Verdacht auf missbräuchlichen Sozialhilfebezug zulässig sein soll. Heute ist eine solche Observation mangels gesetzlicher Grundlage nicht zulässig. Dies soll nun geändert wer-

den. Der Motionär und der Regierungsrat fassen sich in ihren Ausführungen betont kurz. Das ist nicht weiter erstaunlich, denn die Auseinandersetzung, um welche es hier im Kern geht, haben wir bereits Ende 2018 bei der Abstimmung über den Sozialdetektiv auf Bundesebene in aller Breite und auch mit einer gewissen Heftigkeit intensiv geführt. Das Volk hat schliesslich klar entschieden. Es hat für die Zulässigkeit der verhältnismässigen Überwachung bei konkretem Tatverdacht unter Beachtung genauer Spielregeln votiert. Heute sollten wir die Konsequenzen aus dem deutlichen Abstimmungsergebnis für die thurgauische Sozialhilfegesetzgebung ziehen. War A sagt, sollte auch B sagen, ansonsten wird die Rechtsordnung in sich widersprüchlich. Denn was für die schwergewichtig prämierten Sozialversicherungen auf Bundesebene gilt, sollte erst recht für die rein steuerfinanzierte kantonale Sozialhilfe gelten. Die CVP/EVP-Fraktion steht voll und ganz hinter der gesetzlichen Sozialhilfe. Die Bedürftigen sollen unterstützt werden, aber eben auch nur sie. Den Behörden stehen zwar schon heute verschiedene Möglichkeiten offen, Ermittlungen bei Verdacht auf missbräuchlichen Sozialhilfebezug anzustellen. Als ultima ratio soll neu aber im Bereich der Sozialhilfe die Überwachung zulässig sein. Wir sind davon überzeugt, dass solche Observationen sehr selten zur Anwendung gelangen werden. Die Möglichkeit dazu ist aber wichtig, und sie wird präventiv erhebliche Auswirkungen zeitigen. Falls es zu einer Überwachung kommt, stellt diese einen schwerwiegenden Eingriff in die verfassungsmässig geschützte Privatsphäre dar. Auch das ist klar. Deshalb braucht es eine gesetzliche Grundlage. Diese soll in der Umsetzung der Motion geschaffen werden. Im Rahmen der Gesetzgebung wird schmerzlich festzustellen sein, dass die Überwachungen verhältnismässig sind, insbesondere erst bei einem konkreten Tatverdacht zur Diskussion stehen und erst zur Anwendung gelangen, wenn andere Möglichkeiten aussichtslos sind oder ihrerseits einen unverhältnismässigen Aufwand nach sich ziehen. Entsprechende gesetzliche Beispiele liegen vor, sei es in Form der vom Volk Ende 2018 deutlich gutgeheissenen Ergänzung und Anpassung des allgemeinen Teils des Sozialversicherungsgesetzes oder in Form bereits bestehender kantonaler Normen. Heute geht es um die Grundsatzfrage, ob dem Staat als letztes Mittel auch die Möglichkeit der Überwachung von Hilfsbedürftigen offenstehen soll. Unseres Erachtens sollte dies im Interesse einer glaubwürdigen Sozialhilfe, letztlich aber auch im wohlverstandenen Interesse aller ehrlichen Sozialhilfebezüger der Fall sein, und das ist die grosse Mehrheit. Wir sollten die logischen Konsequenzen aus dem deutlichen Entscheid vom 25. November 2018 ziehen und die entsprechende Lücke im kantonalen Sozialhilfegesetz schliessen.

Bornhauser, EDU: Mit dem klaren Ja bei der Volksabstimmung vom 25. November 2018 hat sich die vorliegende Motion schon fast erfüllt. Jetzt liegt es am zuständigen Departement, den entsprechenden Gesetzestext im Sozialhilfegesetz zu ergänzen. Damit dies möglich ist, wird die EDU-Fraktion die Motion einstimmig erheblich erklären. In den Abstimmungsunterlagen des Bundes wird klar und deutlich beschrieben, was bei einer

Observation möglich und was verboten ist. Eine Grundlage ist also gegeben. Wir finden den Gedanken sympathisch, Kontakt mit den beiden Kantonen Basel-Landschaft und Glarus aufzunehmen, welche bereits eine gesetzliche Grundlage für verdeckte Observationen kennen. Bereits gemachte Erfahrungen sind immer wertvoll.

Dätwyler Weber, SP: Die SP-Fraktion gehört nach wie vor der Minderheit an, die gegen eine Überwachung von Sozialhilfebezügern ist. Die generelle Verdächtigung gegen alle Leistungsbezüger von Sozialhilfe ist nach unserer Meinung nicht haltbar und verstösst gegen das Vertrauen in unsere Gesellschaft und unsere Behörden, die einen vorbildlichen Job machen. Auch wir sind uns bewusst, dass es Personen gibt, die sich zu Unrecht ein System zunutze machen. Dass sich das Stimmvolk für eine Gesetzesanpassung auf Bundesebene mit der Observierung von Verdächtigen entschieden und die Thurgauer Bevölkerung dem sogar mit einer grossen Mehrheit zugestimmt hat, bereitet uns grosse Sorgen. Der Eingriff in die Privatsphäre durch Observationen und der Umgang mit gewonnenen Daten ist problematisch. Wir erwarten, dass unser Rechtsstaat hier auch auf Kantonsebene behutsam und umsichtig agiert. Wir werden daher ein Zeichen setzen. Die grosse Mehrheit der SP-Fraktion wird die Motion nicht erheblich erklären.

Rickenbach, CVP/EVP: Die Sozialhilfe ist ein Kernstück und eine Errungenschaft unserer Demokratie. Unsere Gesellschaft ist nur so stark wie die Schwächsten. Denn die Stärke des Volkes misst sich am Wohl des Schwachen. Missbräuchlicher Bezug von Sozialhilfe wird zu recht nicht goutiert. Das ist auch richtig. Die Berichterstattung strotzt vor Negativberichten. Bei undifferenziertem Betrachten bleibt, dass daraus abgeleitet wird, dass jeder Sozialhilfebezüger mittlerweile als Betrüger verdächtigt ist; im Sinne: er erhält zu viel. Dies wirkt sich fatal auf rechtmässige Sozialhilfebezüger aus. Die Folgen sind Stigmatisierung, Ausschluss, psychische und physische Auswirkungen. Die EVP hat die Vorlage bereits bei der Abstimmung im November 2018 nicht unterstützt. Wir werden uns dafür einsetzen, dass das auszuarbeitende Gesetz die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit beherzt, ethisch und moralisch vertretbar ist und nicht etwelche absurde Ideen Einzug darin finden. Die Sorge ist gross, dass hier die Sache überstrapaziert wird. Wir werden die Motion nicht erheblich erklären.

Hartmann, GP: Bei der viel zitierten Volksabstimmung ging es um Sozialversicherungsdetektive. Dies hat nichts mit der vorliegenden Motion zu tun. Wer gegen ein Gesetz verstösst, macht sich strafbar. Dies ist auch bei der Sozialhilfe so und richtig. Eine im Gesetz verankerte Möglichkeit der Observation durch Detektive würde aber einmal mehr den Generalverdacht gegenüber Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern bestätigen. Das Misstrauen, welches in den letzten Jahren vor allem von Rechtspopulisten gegenüber Empfängerinnen und Empfängern irgendwelcher staatlicher Unterstützung geschürt wurde, verunsichert und verängstigt die Betroffenen. Die Menschen werden ge-

gen einander aufgebracht. Auf Unterstützung Angewiesene werden entwürdigt und entwertet. Zu den Problemen, welche sie mit ihrer Situation bereits heute haben, kommt seit längerem noch der Druck, sich ständig rechtfertigen zu müssen. Sie fühlen sich unter Dauerbeobachtung. Dieses Vorhaben untergräbt die solidarischen Werte unseres Sozialstaates. Die Angriffe auf zentrale Grundwerte eines modernen Staates treiben die gesellschaftliche Entsolidarisierung voran. Niemand will Missbrauch, und niemand will das Übertreten von Gesetzen tolerieren. Wir alle wissen, dass es Gesetzesübertretungen in allen Lebensbereichen gibt. Stellen Sie sich vor: Es gibt Leute, die absichtlich Steuern hinterziehen. Wir wünschen uns, dass der Staat dieselbe Energie investieren würde, um die grossen Fische an die Angel zu bekommen. Damit könnte wesentlich mehr Geld für die Staatskasse eingetrieben werden. Stellen Sie sich vor: Es gibt Leute, die sich vorsätzlich nicht an die Tempolimiten halten. Vermehrte Verkehrskontrollen werden als Schikane empfunden. Der Polizei wird gerne unterstellt, dass dies eine willkommene Einnahmequelle sei. Es gibt schier unbegrenzte Beispiele. Missbräuche und Gesetzesübertretungen sollen geahndet und bestraft, Betrugsfälle sollen verhindert werden, und dies alles mit den geeigneten und angebrachten Mitteln. Wir sagen Ja zu Kontrollen, aber Nein zu Observationen. Wer observiert denn? Wer kontrolliert jene Personen, die observieren? Ich bitte Sie, die übertriebene Motion nicht erheblich zu erklären.

Heeb, GLP/BDP: Ich habe sehr grosses Verständnis, dass man Sozialhilfefälle erst recht untersucht. Im Gegensatz zur Sozialversicherung ist die Versuchung zu Schwarzarbeit in diesem Bereich sehr gross. Andererseits frage ich mich, ob die Mittel der Staatsanwaltschaft Thurgau wirklich nicht ausreichen. Die Staatsanwaltschaft kann nicht nur überwachen. Sie kann Hausdurchsuchungen machen und Zeugen oder Auskunftspersonen befragen. Sie kann vor allem auch Randdaten erfassen, in welchen ersichtlich ist, in welcher Handyzone sich eine Person bewegt hat. Mittel, die vielleicht viel kostengünstiger sind. Ich rege an, zu prüfen, ob die Staatsanwaltschaft mit einem gewissen Ausbau ihrer Kapazitäten hier allenfalls geeigneter wäre. Ich unterstütze die Motion.

Regierungsrat **Dr. Stark**: Vielen Dank für die spannende Diskussion. Meines Erachtens herrscht Einigkeit: Massnahmen gegen missbräuchlichen Sozialhilfebezug sind richtig. Es stellt sich die Frage, ob Sozialdetektive für die Überwachung von Sozialhilfebezügern als letztes Mittel, als ultima ratio, eingesetzt werden sollen oder ob dies übertrieben ist. Es wurde von genereller Verdächtigung, von Generalverdacht und vom Untergraben eines solidarischen Grundwertes unseres Staates gesprochen. Ist es das wirklich? Es geht darum, dass der Staat für Ausnahmefälle ein Ausnahme-Instrument braucht. Das ist wichtig, denn Ausnahmefälle gibt es leider immer. Dieses Instrument ist die Überwachung. Das Ausnahme-Instrument muss speziell geregelt werden. Weshalb sollten wir das Instrument nicht auch bei der Sozialhilfe einsetzen? Bei der Invalidenversicherung und bei Sozialversicherungen benutzen wir es auch. Es ist richtig, dass bei begründetem

Verdacht das öffentliche Interesse gegeben ist, die Persönlichkeitsrechte einzuschränken. Das ist wesentlich. Das Recht auf Persönlichkeitsschutz muss natürlich hochgehalten werden. Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom Oktober 2016 hat die Situation geändert. Im Kanton Thurgau wurden bis dahin Observationen durchgeführt. Ich zitiere aus einem Urteil des Verwaltungsgerichts aus dem Jahr 2017. Im Falle einer angefochtenen Sozialhilferückforderung einer Gemeinde hielt das Gericht fest: "Die Ergebnisse der von der verfahrensbeteiligten Gemeinde in Auftrag gegebenen beiden Observationen sind daher nicht verwertbar und werden vorliegend nicht beachtet." Fakt ist, dass Observationen im Kanton Thurgau als letzte Massnahme praktiziert wurden. Dann erfolgte das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, dass es eine gesetzliche Grundlage brauche. Seither können Observationen nicht mehr durchgeführt werden. Nach Ansicht des Regierungsrates braucht es aufgrund dieser Ausgangslage eine gesetzliche Grundlage. Ich kann allen versichern, die davor Angst haben, dass wir zu weit gehen, dass die Ausarbeitung der gesetzlichen Grundlage wie üblich unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit und unter Wahrung von Rechtmässigkeit und Sorgfalt erfolgen wird. Auch hier wird es wieder Fragen geben, wie weit man gehen soll. Ich kann mir vorstellen, dass diese Diskussion hier im Rat nochmals geführt wird. Wir sollten uns dieser Diskussion nicht verschliessen und den Weg beschreiten. Wie wir genau zum Ziel kommen, werden wir nochmals ausdiskutieren. Vielleicht ist es etwas gewagt: "Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser." Man schreibt diesen Satz dem russischen Politiker Lenin zu. Der Satz ist ein geflügeltes Wort geworden. Er soll aber nicht überall der Grundsatz sein. Weshalb sollte aber von diesem Prinzip, das im gesamten Rechnungswesen als unbestritten gilt, ausgerechnet bei den Sozialhilfegeldern abgewichen werden? Namens des Regierungsrates empfehle ich Ihnen deshalb, die Motion erheblich zu erklären.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Beschlussfassung

Die Motion wird mit 83:21 Stimmen erheblich erklärt.

Präsident: Das Geschäft geht an den Regierungsrat zur Ausarbeitung der Botschaft an den Grossen Rat.